

Beabsichtigte Änderungen – Ril 302.5004. Akt. 5, gültig ab 13.12.2026
betriebl.technisches Regelwerk
synoptische Darstellung



Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
Titelblatt	gültig ab 14.12.2025	gültig ab 13.12.2026	Inkraftsetzung der Aktualisierung 5
Glossar	Bisher keine	Tf: Triebfahrzeugführer	Nachtrag; hatte bisher gefehlt
Glossar, Fachautoren	I.NB-SW-N-FBU: DB InfraGo AG, Betrieb Netz Freiburg (Brsg)	V.IW-SW-N-FBU-B: DB InfraGO AG, Fahrweg Betrieb Netz Freiburg (Brsg)	Organisationsänderung DB InfraGO AG
Fachautoren	DB InfraGo AG, I.IBB 34	DB InfraGO AG, V.IWB 34	Organisationsänderung DB InfraGO AG
Verteiler	I.IBN Johannes Weber I.IBB 34 Marvin Christ I.IA-CH BZ Karlsruhe	V.IWF 6 Johannes Weber V.IWB 34 Marvin Christ V.IW-CH Betriebsmanagement Karlsruhe	Organisationsänderung DB InfraGO AG
Verteiler	DB InfraGo AG, Betrieb Netz Freiburg DB InfraGo AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Freiburg	DB InfraGO AG, Fahrweg Netz Freiburg	Organisationsänderung DB InfraGO AG (Zusammenfassung der Ressorts „Betrieb“ und „Instandhaltung“ zum Ressort „Fahrweg“ auch auf örtl. Ebene

Beabsichtigte Änderungen – Ril 302.5004. Akt. 5, gültig ab 13.12.2026
 betrieblich-technisches Regelwerk
 synoptische Darstellung



Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
1.3	Bisher keine	<u>Übermittlung Befehle:</u> Abweichend vom Regelprozess „Digitaler Befehl“ gem. Ril 408.0412/408.2412 gilt für die nachfolgend genannten Strecken die folgende Regelung: Auf den Strecken Basel Bad Bf – Basel SBB PB (Personenlinie) und Basel Bad Bf – Basel SBB RB (Güterlinie) verständigt sich der FdI Basel Bad Bf vor der Erteilung eines Befehls mit dem betroffenen Tf, ob die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ möglich ist. Dies hängt insbes. vom Standort des Zuges sowie der GSM-R-Einbuchung (deutsches oder Schweizer Netz; die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ setzt die Einbuchung im deutschen Netz voraus) ab. Bestätigt der Tf, dass die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ möglich ist, so erfolgt die Befehlsübermittlung gem. Modul 408.2412. Ist die Anwendung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ nicht möglich, erfolgt die Befehlsübermittlung gem. Modul 408.2411 über den Papiervordruck 408.2411V01. Mit dieser Regelung sollen an den Infrastrukturschnittstellen und in den GSM-R-Umschaltbereichen Verzögerungen durch eventuell nicht erfolgte/nicht mögliche Übertragungen des Zugriffscodes und/oder der Digitalen Befehle vermieden werden.	Durch die Einführung des Verfahrens „Digitaler Befehl“ gem. Ril 408.0412/408.2412 als Regelprozess sind an den Infrastrukturschnittstellen, bei denen aufgrund der GSM-R-Überlappungsbereiche die digitale Befehlsübermittlung aus technischen Gründen nicht zuverlässig möglich ist, besondere, auf die Örtlichkeit bezogene Regeln einzuführen.

Beabsichtigte Änderungen – Ril 302.5004. Akt. 5, gültig ab 13.12.2026
betrieblisch-technisches Regelwerk
synoptische Darstellung



Abschn./Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
1.3	Für Bf Basel Bad Bf, Bf Basel Bad Rbf und Bf Weil (Rhein) und die Strecke Basel Bad Bf – Weil (Rhein) ist das Übermitteln der Befehle fernmündlich erlaubt. Wenn Lokführer der EVU nicht im Besitze von Befehlsvordrucken 408.0411V01 bzw. 408.2411V01 gem. deutschem Regelwerk sind, muss der Wortlaut des Vordrucks angewandt werden.	Für Bf Basel Bad Bf, Bf Basel Bad Rbf und Bf Weil (Rhein) und die Strecke Basel Bad Bf – Weil (Rhein) ist das Übermitteln der Befehle fernmündlich erlaubt, sofern für die Befehlsübermittlung die Rückfallebene „Befehl in Papierform“ gem. Ril 408.0411/408.2411 angewandt wird. Wenn Lokführer der EVU nicht im Besitze von Befehlsvordrucken 408.0411V01 bzw. 408.2411V01 gem. deutschem Regelwerk sind, muss der Wortlaut des Vordrucks angewandt werden.	Ergänzung bzw. Präzisierung der bisherigen Regelung im Kontext zur neu eingeführten Regelung aus der Zeile darüber.
6.1.2	Levelwechsel (2x)	Wechsel des Zugbeeinflussungssystems (2x)	Anpassung der Formulierung; es geht hier nicht nur um den Levelwechsel innerhalb ETCS, sondern generell um den Wechsel der Zugbeeinflussung
6.1.2	Bei SV2- und SV3-Fahrzeugen mit PZB 90 als STM, welche bereits mit ETCS L1 LS die Levelgrenze passieren bzw. bei SV2- und SV3-Fahrzeugen ohne PZB 90 als STM werden an den Levelgrenzen nur die jeweiligen National Values (NV) übertragen.	Bei SV2- und SV3-Fahrzeugen mit PZB als STM, die in Basel Bad Bf bzw. Basel Bad Rbf mit ETCS L1 LS (D) aufstarten, findet in Fahrrichtung Schweiz kein automatischer Wechsel der Zugbeeinflussung während der Fahrt statt; die Überwachung erfolgt durch ETCS L1 LS (D) bzw. (CH).	Anpassung der Formulierung